

Fachschaftsordnung
der Fachschaft Aerospace und Automotive Engineering
der FH Aachen – University of Applied Science
vom 19.02.2026

Inhalt

I. Die Fachschaft	1
§1 Begriffsbestimmung	1
§2 Aufgaben der Fachschaft	1
§3 Organe der Fachschaft	1
§4 Fachschaftsvollversammlung	1
II. Der Fachschaftsrat	2
§5 Grundsätze	2
§6 Zusammensetzung	2
§7 Aufgaben des Fachschaftsrates	3
§8 Konstituierung des Fachschaftsrates	4
III. Erstsemesterarbeit	5
§9 Erstsemesterarbeit (ESA)	5
IV. Schlussbestimmungen	6
§10 Änderung der Fachschaftsordnung	6
§11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Aerospace und Automotive Engineering

der FH Aachen – University of Applied Science

vom 19.02.2026

Die Fachschaftsordnung regelt die Grundsätze der Fachschaft. Dies ist eine Ergänzungsordnung zu der Fachschaftsrahmenordnung und der Finanzordnung.

I. Die Fachschaft

§1 Begriffsbestimmung

- (1) Alle Studierenden der Fachhochschule Aachen, die am Fachbereich 6 eingeschrieben sind, bilden die Fachschaft Aerospace und Automotive Engineering.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft sind dieser Ordnung übergeordnet. Die Geschäftsordnung des FSRs ist dieser Ordnung untergeordnet.

§2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß des § 53 Abs. 2 des Hochschulgesetz NRW auf Fachbereichsebene wahr. Diese Liste ist abschließend.

§3 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 - der Fachschaftsrat (FSR)
- (2) Die Organe können Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur FSVV einzuladen.
- (3) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung in §7.

II. Der Fachschaftsrat

§5 Grundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat handelt grundsätzlich und ausschließlich im Interesse der Fachschaft. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt ihre Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt auf öffentlichen Sitzungen. Die Protokolle der Sitzungen sind zu veröffentlichen. Der Sitzungsturnus ist zu Beginn der Legislatur auf der konstituierenden Sitzung zu bestimmen, kann jedoch auf Antrag mit absoluter Mehrheit geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt ein Rede- und Antragsrecht. Externen Personen kann durch die Sitzungsleitung Rederecht eingeräumt werden. Stimmrecht besitzen nur die gewählten Mitglieder des FSRs. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Das Stimmrecht eines Mitglieds entfällt, wenn dieses Mitglied nicht anwesend ist. Eine Anwesenheit per Videokonferenz ist möglich.
- (4) Die offiziellen Kommunikationswege des FSRs sind die folgenden:
 - WhatsApp
 - Instagram
 - FH-Mail

Über diese erfolgt die Mitteilung des Sitzungsturnus, sowie dessen Änderung, an alle Fachschaftsmitglieder.

§6 Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen gewählten Mitgliedern einen Vorsitz und eine Stellvertretung für diesen. Zu den Aufgaben des Vorsitzes gehören insbesondere die Sitzungsorganisation und die Aufgabenverteilung im Fachschaftsrat. Der Vorsitz vertritt die Fachschaft nach Außen, gegenüber dem AStA und der Fachhochschule Aachen.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen gewählten Mitgliedern bis zu zwei Kassenswartinnen/ Kassenswarte (ff. Finanzer/-innen). Eine Titulierung zum 1. und 2. Finanzer/-in ist notwendig. Diese sind für eine vollständige Buchführung, sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Sie vertreten die Fachschaft in allen finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und im Rahmen des HG NRW § 56 Abs 2. Die Finanzer/-innen sind zur Teilnahme an der Finanzschulung des AStA verpflichtet. Weitere Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Vorsitz kann nicht zeitgleich Finanzer/-in sein.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Protokollanten/-innen. Diese sind für die Anfertigung der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Im Falle der Abwesenheit beider Protokollanten/-innen muss durch die Sitzungsleitung ein schriftführendes Mitglied des FSRs bestimmt werden.
- (6) Freie Mitglieder können im Fachschaftsrat mitarbeiten und Ämter übernehmen, Vorsitz und Finanzer/-in ausgenommen. Sie werden auf eigenen Antrag von den gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrats mit einer absoluten Mehrheit gewählt.

- (7) Neben den verpflichtenden Ämtern sollen folgende weitere Referate vom Fachschaftsrat gewählt werden:
- Finanzreferat
Dem Finanzreferat gehören die in §6 Abs. 2 aufgeführten Financer/-innen an.
 - Erstsemesterreferat (E-Ref)
Das Erstsemesterreferat ist für die Organisation der Erstsemesterarbeit verantwortlich. Weitere Erläuterungen erfolgen unter §8.
 - Hochschulpolitik-Referat (HoPo)
Das Hochschulpolitikreferat ist für die Behandlung hochschulpolitischer Themen und zur Vernetzung unter den Fachbereichen verantwortlich. Eine Besetzung mit Mitgliedern anderer hochschulpolitischer Gremien ist empfehlenswert.
 - Öffentlichkeitsarbeitsreferat (ÖA)
Das Öffentlichkeitsarbeitsreferat verwaltet die Social Media Accounts des FSRs und ist für die Außenwirksamkeit des FSRs verantwortlich.
 - Lehrmittelreferat (LMR)
Das Lehrmittelreferat bietet Studierenden des Fachbereichs die Möglichkeit Schreibwaren kostengünstig zu erwerben. Es organisiert die regelmäßige Aufstockung des Inventars. Der Verkauf und dessen Organisation von TZ-Sets für die neuen Erstsemesterstudierenden fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich des LMRs. Das LMR ist ausdrücklich nicht zur Gewinnerwirtschaftung angehalten.
 - IT
Die IT des FSRs kümmert sich um sämtliche technische Probleme im FSR und übernimmt die Kommunikation mit der DVZ der FH Aachen.
 - Veranstaltungsreferat
Das Veranstaltungsreferat ist für die Organisation von Veranstaltungen für die Studierenden des Fachbereichs zuständig.
- (8) Weitere Ämter können gewählt werden.
- (9) Fachschaftsratsmitglieder können sämtliche ihrer Ämter im Falle eines triftigen Grundes entzogen werden. Dafür ist eine absolute Mehrheit notwendig. Selbiges gilt für die freie Mitgliedschaft im FSR. Mitgliedern des Präsidiums kann ihr Amt nur mit einer Zweidrittelmehrheit sowie der automatischen Wahl einer ersetzenden Person entzogen werden.

§7 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Die Hauptaufgaben des Fachschaftsrats sind in der Fachschaftsrahmenordnung §8 Absatz 2 niedergeschrieben.
- (2) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm bereitgestellten Mittel im Sinne der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Ordnungen der Studierendenschaft und der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO).
- (3) Des Weiteren ist der FSR für die Organisation der Erstsemesterveranstaltungen zuständig (siehe §8 Absatz 3).
- (4) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter/-innen der Fachschaft zu Fachschaftskonferenzen sowie zu Tagungen.

- (5) Der Fachschaftsrat schlägt dem Fachbereichsrat Fachschaftsmitglieder für die Besetzung akademischer Gremien vor.
- (6) Der Fachschaftsrat schlägt dem Fachbereichsrat Professoren/-innen als Vertrauensdozenten/-in vor.

§8 Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die Konstituierung des Fachschaftsrats erfolgt auf der konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Einladung zur Konstituierendensitzung erfolgt gemäß §21 Absatz 3 der Wahlordnung durch die lokale Wahlleitung. Sofern die Ladungsfrist eingehalten ist, ist die Sitzung automatisch beschlussfähig.
- (3) Die lokale Wahlleitung eröffnet die konstituierende Sitzung und ernennt eine Sitzungsleitung und eine vorläufige Schriftführung.
- (4) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung beinhaltet zwingend:
 - a. Genehmigung ausstehender Protokolle
 - b. Wahl des Präsidiums
 - i. Wahl des Vorsitzes und dessen Stellvertretung
 - ii. Wahl der Finanzer/-innen
 - c. Wahl der Protokollanten/-innen
 - d. Besetzung der Referate
 - i. E-Ref
 - ii. HoPo
 - iii. ÖA
 - iv. LMR
 - v. Veranstaltungen
 - vi. IT
 - e. Wahl weiterer Ämter
 - f. Festlegung eines Sitzungsturnus

Sind die vorgeschriebenen Tagesordnungspunkte vollständig bearbeitet, gilt der FSR als konstituiert und es kann zur weiteren Tagesordnung übergegangen werden.
- (5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt mit absoluter Mehrheit. Weitere Referate und Ämter können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

III. Erstsemesterarbeit

§9 Erstsemesterarbeit (ESA)

- (1) Die ESA-Veranstaltungen werden durch die ESA-Tutoren/-innen der Fachschaft unter Aufsicht des Erstsemesterreferats geplant. Der Fachschaftsrat unterstützt die ESA-Tutoren/-innen bei der Planung der Veranstaltungen finanziell und organisatorisch.
- (2) Als ESA-Veranstaltungen sind die Erstiwoche (OTs) sowie die Erstifahrt (EES) vorgesehen. Weitere Veranstaltungen können vorgesehen werden.
- (3) ESA-Tutoren/-innen sind Mitglieder der Fachschaft, die eine vom Erstsemesterprojekt (ESP) durchgeführte Schulung erfolgreich absolviert haben und durch den Fachschaftsrat berufen wurden. Die Berufung ist bis auf Widerruf durch den FSR gültig.
- (4) ESA-Tutoren/-innen sind zur Mithilfe bei Veranstaltungen im Rahmen der ESA angehalten. Unterstützung bei anderen Veranstaltungen der Fachschaft sind auf freiwilliger Basis.

IV. Schlussbestimmungen

§10 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen. Hierunter fallen keine redaktionellen Änderungen oder notwendige Anpassungen an andere Ordnungen.
- (2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden durch Mitglieder der Fachschaft ausgearbeitet und durch die Fachschaftsvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind dem Vorstand des AStAs gemäß §2 der FSRO zur Kenntnis zu bringen. Sie werden auf der AStA-Webseite veröffentlicht. Die dortige Fassung ist gültig.

§11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt nach Überprüfung und zustimmender Kenntnisnahme des AStAs der FH Aachen mit der Veröffentlichung auf dessen Website in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Fachschaftsordnungen des Fachschaftsrates des Fachbereichs 6 der FH Aachen außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 19.02.2026.

Aachen, den 19.02.2026